

LEISTUNGSVEREINBARUNG

zwischen

Einwohnergemeinde Wettingen
Alberich Zwyssig-Strasse 76
5430 Wettingen
(nachfolgend „EWG Wettingen“)

und

Sport- und Erholungszentrum Tägerhard AG
Tägerhardstrasse 122
5430 Wettingen
(nachfolgend „SET AG“)

(zusammen nachfolgend „Parteien“)

Präambel

Die Einwohnergemeinde Wettingen hat im Jahr 1974 das grosszügige und multifunktionale Sport- und Erholungszentrum Tägerhard (SET) realisiert. Es war bisher als unselbständiges Unternehmen in der Verwaltung der Einwohnergemeinde Wettingen organisiert und betreibt eine vielseitige Freizeitinfrastruktur für die lokale und regionale Bevölkerung. Im Jahr 1992 wurde auf Grund der sich weiter entwickelten Bedürfnisse das Angebot mit der Realisation einer Spiel- und Sporthalle ergänzt. Der Einwohnerrat und der Souverän genehmigten im Jahr 2016 einen Baukredit zur Sanierung des SET.

Damit die Anlage langfristig zukunftstauglich und konkurrenzfähig erhalten werden kann, sollen Bau, Unterhalt und Betrieb des SET an eine gemeindeeigene Betreibergesellschaft übertragen werden. Der Einwohnerrat und der Souverän genehmigten im Jahr 2017 die Gründung der rechtlich selbständigen Betreibergesellschaft „SET AG“ und die Übertragung der Anlagen von der Einwohnergemeinde Wettingen auf die Betreibergesellschaft per 1. Januar 2018.

Artikel 1: Gegenstand der Vereinbarung

Diese Vereinbarung regelt:

- a. die Leistungen der SET AG zugunsten der EWG Wettingen sowie die Leistungen der EWG Wettingen zugunsten der SET AG;
- b. die Zusammenarbeit zwischen der EWG Wettingen und der SET AG;
- c. die Einzelheiten der Aufsicht der EWG Wettingen in Bezug auf die SET AG übertragenen Aufgaben.

Artikel 2: Aufgabenübertragung

Die SET AG ist selbständig und abschliessend für die Führung, den Betrieb und den Unterhalt des SET nach kaufmännischen Grundsätzen zuständig. Die EWG Wettingen anerkennt die betriebswirtschaftliche Eigenständigkeit und Unabhängigkeit der SET AG.

Artikel 3: Angebot

Das SET soll als Treffpunkt dienen und allen Sport- und Kulturbeteiligten möglichst umfassende Dienstleistungen in einer bedürfnisgerechten Form anbieten. Die SET AG verpflichtet sich, mit interessierten Kreisen für eine nachhaltige Nutzung der Anlagen zu sorgen. Sie hat den Bedürfnissen und Ansprüchen aller Bevölkerungsschichten und Kundengruppen angemessen Rechnung zu tragen.

Artikel 4: Anlagen

Die EWG Wettingen überträgt der SET AG sämtliche Anlagen, die zum SET gehören. Namentlich gehören folgende Anlageteile dazu: Hallenbad, Gartenbad, Kunsteisbahn, Spiel- und Sporthalle, Tennis, Minigolf, Fitness, Sauna, Solarium, Bistro (inkl. Saalbau) und Parkplatz.

Die SET AG verpflichtet sich, die bestehenden Anlagen zu unterhalten und zu erneuern. Zur Erhaltung der Attraktivität sollen die jeweils aktuellen gesellschaftlichen Tendenzen mitberücksichtigt werden.

Artikel 5: Betrieb durch die SET AG

Die SET AG verpflichtet sich gegenüber der EWG Wettingen zur Erbringung nachstehender betrieblichen Leistungen. Diese Leistungen sind von der EWG Wettingen gemäss Art. 8 abzugelten. Die Rabatte und Beiträge sind im Anhang 1 (Betriebsbeiträge) aufgeführt.

- a. Vereine der EWG Wettingen:
Vereine der EWG Wettingen erhalten für die Miete (exklusive Nutzung) von Schwimmbahnen oder von Eisfeldern einen Rabatt auf den ordentlichen Mietpreis.
- b. Vereine der EWG Wettingen:
Vereine der EWG Wettingen, welche die Sporthalle oder den Kongresssaal für Kultur- und Sportanlässe (keine kommerziellen Anlässe) nutzen, erhalten einen Rabatt auf den ordentlichen Mietpreis.
- c. Vereine der EWG Wettingen:
Vereine der EWG Wettingen, können die Sporthalle für regelmässige Trainings unter der Woche zu den vereinbarten Zeiten unentgeltlich nutzen. Dafür entschädigt die EWG Wettingen die SET AG.

Weiter verpflichtet sich die SET AG gegenüber der EWG Wettingen zur Einhaltung folgender Vorgaben. Diese Vorgaben sind von der EWG Wettingen nicht abzugelten.

- d. Einwohnerinnen und Einwohner der EWG Wettingen:
Einwohnerinnen und Einwohner der EWG Wettingen erhalten auf Jahres- und Saisonabonnements für das Hallenbad, das Gartenbad und die Kunsteisbahn einen Rabatt von 20 %.
- e. Schulpflichtige Kinder:
Schulpflichtige Kinder erhalten für Hallenbad, Gartenbad und Kunsteisbahn vergünstigte Konditionen.
- f. Schulklassen der EWG Wettingen:
In vorher definierten Zeitperioden und Tageszeiten stehen den Schulen auf Anmeldung abgegrenzte Anlageteile für einen pädagogisch zweckmässigen Sportunterricht zu. Durch die Schulen sind lediglich die ordentlichen Eintrittspreise zu bezahlen. Die Reservation der Anlageteile erfolgt unentgeltlich.

Im Rahmen der Belegungsplanung berücksichtigt die SET AG bei Nutzungskonflikten folgende Prioritäten angemessen:

- 1. Kommunale Schulen;
- 2. Vereine der EWG Wettingen;
- 3. Übrige Schulen;
- 4. Übrige Vereine;
- 5. Weitere Interessenten.

Ausserhalb der Belegungsplanung besteht keine Bevorzugung. Für Veranstaltungen mit mehrjähriger Tradition besteht bei der Belegungsplanung der Besitzstand. Es gilt das Prinzip der Reihenfolge der Eingänge unterschriebener Nutzungsverträge.

Es steht der SET AG offen, mit weiteren Gemeinden für deren Einwohnerinnen und Einwohner, schulpflichtigen Kinder, Schulklassen sowie Vereine, separate Regelungen zu vereinbaren. Diese dürfen die EWG Wettingen sowie deren Einwohnerinnen und Einwohner, deren schulpflichtigen Kinder, deren Schulklassen und deren Vereine weder diskriminieren noch finanziell benachteiligen.

Artikel 6: Unterhalt, Reparaturen und Ersatz durch die SET AG

Die SET AG ist eigenverantwortlich für Unterhalt, Reparaturen und Ersatz zuständig. Sie tätigt diese nach betrieblichen Prioritäten selber. Sie ist verpflichtet, die Anlagen in ordnungsgemäsem Zustand zu halten. Die EWG Wettingen leistet keine Vergütung.

Artikel 7: Investitionen durch die SET AG

Die SET AG ist eigenverantwortlich für Investitionstätigkeiten zuständig. Sofern die Investition den Betrag von 2 Mio. Franken übersteigen, ist jedoch die vorgängige Zustimmung des Gemeinderates der EWG Wettingen einzuholen. Die EWG Wettingen entschädigt den resultierenden Kapitaldienst gemäss Art. 8.

Der SET AG ist es ohne Zustimmung des Gemeinderates der EWG Wettingen nicht gestattet, wesentliche bauliche Veränderungen an den Anlagen des SET vorzunehmen. Die EWG Wettingen ist bei der Planung und Realisierung von neuen oder veränderten Anlagen einzubeziehen.

Artikel 8: Abgeltung der EWG Wettingen

Die EWG Wettingen entrichtet der SET AG ab 1. Januar 2018 jährlich einen Betriebs- und einen Investitionsbeitrag sowie bei Bedarf einen Defizitbeitrag im Betrag von maximal 2.4 Mio. Franken. Weiter leistet sie eine Defizitgarantie. Mit dem Betriebsbeitrag soll der SET AG ein positives operatives Betriebsergebnis vor Investitionsbeiträgen sowie vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen (EBITDA) ermöglicht werden. Mit dem Investitionsbeitrag soll der Kapitaldienst (Abschreibungen und allfällige Fremdkapitalzinsen) der SET AG vollumfänglich abgegolten werden.

Der Betriebsbeitrag bemisst sich aufgrund der effektiven Leistungen gemäss Art. 5 Ziff. a–b und wird quartalsweise abgerechnet. Der Anteil des Kapitaldienstes in den Rabatten wird nicht entschädigt. Die SET AG erstellt bis 20 Tage nach Quartalsende eine entsprechende Abrechnung. Die Zahlung durch die EWG Wettingen erfolgt innerhalb weiterer 10 Tage.

Der Investitionsbeitrag bemisst sich aufgrund der betriebswirtschaftlichen Abschreibungen und effektiven Zinszahlungen. Die SET AG erstellt bis 20 Tage nach Ende des dritten Quartals eine Zwischenabrechnung (akonto) und bis 20 Tage nach Ende des ersten Quartals eine Schlussabrechnung. Die Zahlung durch die EWG Wettingen erfolgt je innerhalb weiterer 10 Tage.

Sollte die SET AG trotz obigen Betriebs- und Investitionsbeiträgen nachhaltig ein negatives Jahresergebnis aufweisen, übernimmt die EWG Wettingen das entsprechende Defizit (Defizitgarantie). Damit die EWG Wettingen ein Defizit übernimmt, müssen folgende Gegebenheiten kumulativ erfüllt sein:

1. Die SET AG weist das vierte Geschäftsjahr in Folge ein negatives Jahresergebnis auf.
2. Der Minderertrag und/oder der Mehraufwand im Vergleich zum Durchschnitt der drei letzten aufeinander folgenden Geschäftsjahre mit positivem Jahresergebnis beträgt mehr als 10 %.
3. Der Minderertrag und/oder der Mehraufwand ist durch die SET AG unverschuldet und in wesentlichem Ausmass nicht beeinflussbar (z.B. höhere Gewalt, schlechtes Wetter, ausserordentliche Notlagen und Ereignisse, Gefahren für Personen und Sachen, Ressourcenmangel und -einschränkungen, behördliche Einschränkungen sowie kriegerische Handlungen).
4. Die Reserven der SET AG betragen weniger als 100 % des nominalen Aktienkapitals.

Der EWG Wettingen kann nach eigenem Ermessen Defizite ganz oder teilweise übernehmen, auch wenn die obigen Gegebenheiten nicht kumulativ erfüllt sind. Daraus resultiert für die SET AG jedoch kein Anspruch bei zukünftigen Defiziten.

Artikel 9: Finanzierung

Die SET AG ist eigenverantwortlich für die Finanzierung ihrer Geschäftstätigkeit zuständig. Sie kann bei der EWG Wettingen zu marktüblichen Konditionen Darlehen aufnehmen und Bürgschaften beantragen.

Artikel 10: Werbung

Der SET AG steht im Anlagenperimeter das alleinige Recht auf die Vermarktung von Werbeflächen, Sponsoring, etc. zu. Ausgenommen ist jegliche Werbung für Suchtmittel oder mit sexistischem, diskriminierendem oder rassistischem Inhalt. Zudem dürfen die Werbeaktivitäten keine Beeinträchtigung des Betriebs verursachen (z.B. Ablenkung, visuelle Beeinträchtigung, Verletzungsgefahr).

Weiter kann für die Anlage ein zeitlich befristetes Namensrecht vergeben werden. Dieses muss zwingend die Interessen der EWG Wettingen wahren und ist vom Gemeinderat der EWG Wettingen genehmigen zu lassen.

Artikel 11: Versicherungspflicht

Die SET AG verpflichtet sich, einen angemessenen Versicherungsschutz zu gewährleisten.

Artikel 12: Informationspflicht

Die SET AG verpflichtet sich, den Gemeinderat der EWG Wettingen über wesentliche Vorgänge, die von öffentlichem Interesse sind oder im Zusammenhang mit dem SET stehen, zeitgerecht zu informieren.

Die SET AG und die EWG Wettingen stellen sich gegenseitig alle erforderlichen Kundendaten, unter Vorbehalt der gesetzlichen Bestimmungen über die Information der Bevölkerung und den Datenschutz, unentgeltlich für den internen Gebrauch zur Verfügung und stimmen diese aufeinander ab.

Artikel 13: Berichterstattung

Die SET AG hat dem Gemeinderat der EWG Wettingen alljährlich einen Geschäftsbericht mit Lagebericht und Jahresrechnung (inkl. Revisionsbericht) zur Verfügung zu stellen. Dieser berücksichtigt die aktienrechtlichen Vorgaben von Art. 958 ff. und Art. 961 ff. Obligationenrecht. Zusätzlich beinhaltet er folgende Bestandteile:

- a. Geldflussrechnung;
- b. Anlagespiegel der Sachanlagen;
- c. Erläuterungen der wesentlichen Positionen der Erfolgsrechnung und der Bilanz sowie deren Veränderungen zum Vorjahr.

Der Lagebericht und die Jahresrechnung sind zu veröffentlichen.

Weiter ist die SET AG verpflichtet, dem Gemeinderat der EWG Wettingen periodisch folgende Unterlagen zur Verfügung zu stellen:

- d. Quartalsbericht (inkl. Geschäftsfeldberichterstattung);
- e. Budget für das Folgejahr;
- f. Investitionsplanung für das Folgejahr und vier weitere Planjahre.

Die Rechnungen der einzelnen Geschäftsfelder sind separat zu führen und transparent auszuweisen. Ausserdem informiert die SET AG den Gemeinderat der EWG Wettingen jährlich sowie in ausserordentlichen Fällen über den Geschäftsverlauf.

Artikel 14: Dauer der Vereinbarung

Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft und ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Die Vereinbarung kann jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr durch eingeschriebenen Brief gekündigt werden, erstmals per 31. Dezember 2021.

Artikel 15: Kompetenz zum Abschluss dieser Vereinbarung

Gemäss Art. 9 des Beschlusses der EWG Wettingen betreffend die Übertragung des Sport- und Erholungszentrums Tägerhard auf eine privatrechtliche Aktiengesellschaft vom XX. XXX 20XX ist der Gemeinderat der EWG Wettingen zum Abschluss dieser Vereinbarung ermächtigt.

Artikel 16: Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung nichtig oder unwirksam sein oder werden, so wird der übrige Teil dieser Vereinbarung dadurch nicht berührt. Im Falle der Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einer Klausel ist diese durch solch eine wirksame Klausel zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn eine Lücke offenbar wird. Die Parteien verpflichten sich, für diesen Fall eine neue Regelung zu treffen, die dem gewollten Zweck entspricht.

Artikel 17: Anwendbares Recht

Auf diese Vereinbarung ist schweizerisches Recht anwendbar.

Artikel 18: Gerichtsstand

Zuständig für Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung sind ausschliesslich die Gerichte des Kantons Aargau.

Wettingen, XX. XXX 20XX

Firma: **Einwohnergemeinde Wettingen**

Unterschrift:

Vorname / Name:	Roland Kuster	Urs Blickenstorfer
	(Gemeindeammann)	(Gemeindeschreiber)

Wettingen, XX. XXX 20XX

Firma: **Sport- und Erholungszentrum Tägerhard AG**

Unterschrift:

Vorname / Name:	[Vorname] [Name]	[Vorname] [Name]
	(Präsident des Verwaltungsrates)	(Geschäftsführer)

Anhang 1

Betriebsbeiträge und Entschädigungen der EWG Wettingen an die SET AG (Art. 5 Leistungsvereinbarung)

Zu Art. 5a: Der Rabatt für Schwimmbahnen und Eisfelder beträgt: 60 %

Zu Art. 5b: Der Rabatt für die Sporthalle und den Kongressaal beträgt: 30 %

Zu Art. 5c: Der Betriebsbeitrag Trainingsnutzung Sporthalle beträgt pauschal: Fr. 20'000.00

Wettingen, XX. XXX 20XX

Firma: **Einwohnergemeinde Wettingen**

Unterschrift:

Vorname / Name:	Roland Kuster	Urs Blickenstorfer
	(Gemeindeammann)	(Gemeindeschreiber)

Wettingen, XX. XXX 20XX

Firma: **Sport- und Erholungszentrum Tägerhard AG**

Unterschrift:

Vorname / Name:	[Vorname] [Name]	[Vorname] [Name]
	(Präsident des Verwaltungsrates)	(Geschäftsführer)